

ZH_OBERGERICHT NP230001 vom 15. Dezember 2023

ZH Obergericht, 2023-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP230001

FR: ZH_OBERGERICHT NP230001 du 15 décembre 2023

IT: ZH_OBERGERICHT NP230001 del 15 dicembre 2023

Erwägungen

E. 1.1

Der Kläger und Berufungskläger (nachfolgend: Kläger) machte mit Eingabe von 22. November 2021 eine Klage mit obengenannten Rechtsbegehren beim Einzelgericht im vereinfachten Verfahren des Bezirksgerichtes Winterthur (nachfolgend: Vorinstanz) hängig. Am 18. Juli 2022 erliess die Vorinstanz ein un begründetes Urteil, mit welchem sie die Klage abwies (act. 24). Das begründete Urteil (act. 30 = act. 35/2 = act. 36 [Aktenexemplar]) wurde den Parteien am 17. November 2022 verschickt (act. 31).

E. 1.2

Dagegen erhob der Kläger am 3. Januar 2023 rechtzeitig Berufung (act. 33). Mit Verfügung vom 18. Januar 2023 wurde ihm Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses angesetzt (act. 37). Der Kostenvorschuss wurde fristgerecht mit Valuta vom 24. Januar 2023 bezahlt (act. 39). Nachdem den Beklagten und Berufungsbeklagten (nachfolgend: Beklagten) mit Verfügung vom 21. September 2023 Frist zur Berufungsantwort angesetzt worden war (act. 40), reichten sie diese mit Eingabe vom 24. Oktober 2023 ein (act. 42). In der Folge wurden die Parteien zur Verhandlung (Replikrecht sowie Vergleichsverhandlung) am - 4 - 12. Dezember 2023 vorgeladen (act. 43). Anlässlich dieser Verhandlung schlossen die Parteien den folgenden Vergleich (Prot. S. 7; act. 45): "1. Der Kläger reduziert die Klage auf Fr. 3'000.–, und die Beklagten anerkennen sie in diesem Umfang. Die Beklagten verpflichten sich, diesen Betrag bis spätestens 31. Dezember 2023 zu bezahlen.

E. 2

Die Parteien übernehmen die Gerichtskosten des vorliegenden Verfahrens je zur Hälfte und verzichten gegenseitig auf Parteientschädigung.

E. 3

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens werden den Parteien je zur Hälfte auferlegt und aus dem vom Berufungskläger geleisteten Kostenvorschuss bezogen. Der Überschuss wird dem Berufungskläger zurückerstattet, unter Vorbehalt eines allfälligen Verrechnungsanspruchs. Die Berufungsbeklagten werden verpflichtet, dem Berufungskläger Fr. 435.– zu ersetzen.

E. 4

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien sowie – unter Rücksendung der erstinstanzlichen Akten – an das Bezirksgericht Winterthur, je gegen Empfangsschein.

E. 7

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 10'000.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Die Anfechtung einer Parteierklärung (Vergleich, Anerkennung oder Rückzug des Begehrens) hat nicht mit Beschwerde an das Bundesgericht, sondern mit Revision beim Obergericht zu erfolgen (Art. 328 ff. ZPO). Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: MLaw N. Gautschi versandt am

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.